Abwehrklausel

Der Auftraggeber schließt die Geltung entgegenstehender, ergänzender oder abweichender Bedingungen des Bieters ausdrücklich aus. Diese werden auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn der Auftraggeber ihnen nicht erneut widerspricht oder in Kenntnis solcher Bedingungen den Auftrag vorbehaltlos erteilt.
Der Bieter verpflichtet sich, keine eigenen AGB, Liefer- oder Zahlungsbedingungen seinem Angebot beizufügen. Sofern AGB dennoch beigefügt werden, gelten diese als nicht eingereicht und entfalten keine rechtliche Wirkung, es sei denn, der Auftraggeber hat diesen im Rahmen des Vergabeverfahrens ausdrücklich schriftlich zugestimmt.
Antworten auf Bieterfragen werden Bestandteil der Vergabeunterlagen. Sollten sich Antworten zu einem bestimmten Thema im Lauf des Verfahrens verändern, gilt dabei jeweils der jüngste Inhalt der Antwort.
-Ende-